

AZ 612 - 2171

Stadt Säckingen

Satzung

vom 7.4.1964

über die zweite Änderung des Bebauungsplans

Nr. 71 "Ob dem Dorf" vom 10.7.1962

Fertigung für das Stadtarchiv

Zusammengestellt am 25.6.1969 vom Stadtbauamt

Vorschritt

S a t z u n g

der Stadt Säckingen über die zweite Änderung des Bebauungsplans "Ob dem Dorf"

Vom - 7. April 1964

Aufgrund des § 13 BBauG vom 30. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) hat der Gemeinderat am 17. März 1964 die zweite Änderung des Bebauungsplans "Ob dem Dorf", der am 20. Juli 1962 in-kraft getreten ist, als

S a t z u n g

beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung sind

1. der Straßen- und Baulinienplan
2. der Gestaltungsplan

der Satzung der Stadt Säckingen über den Bebauungsplan "Ob dem Dorf" vom 10. Juli 1962

§ 2

Inhalt der Änderung

- (1) Der Straßen- und Baulinienplan wird für die Grundstücke Lgb.Nr. 3025 und 3025/4 zeichnerisch durch ein Deckblatt nach Maßgabe der Begründung vom 11. März 1964 geändert.
- (2) Der Gestaltungsplan für die Grundstücke Lgb.Nr. 3025 und 3025/4 wird zeichnerisch durch ein Deckblatt nach Maßgabe der Begründung vom 11. März 1964 geändert.

§ 3

Bestandteil des geänderten Bebauungsplans

Der Bebauungsplan "Ob dem Dorf" besteht nunmehr aus

1. den Begründungen vom 15. Oktober 1963 und vom 11. März 1964
2. den Satzungen vom 10. Juli 1962, 25. Oktober 1963 und vom
.....- 7. April 1964.....

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in-kraft.

Säckingen, den- 7. April 1964.....

Bürgermeisteramt
F e h r e n a c h
Bürgermeister

- a) Vorstehende Satzung wurde in der Zeit vom **- 9. April 1964**
bis **15. April 1964** an der Verkündigungstafel am Rathaus
angeschlagen.
- b) Der Hinweis auf den Anschlag erfolgte am **- 9. April 1964** in
der Bad. Zeitung und im Südkurier.
- c) Anzeige an die Rechtsaufsichtsbehörde ist am **16. April 1964**
durch Vorlage einer Fertigung erfolgt.

Säckingen, den **16. April 1964**

Bürgermeisteramt

I.A.




B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplans "Ob dem Dorf"

Die Grundstücke Lgb.Nr. 3025 und 3025/4 liegen im Bereich des mit Satzung vom 10. Juli 1962 erlassenen Bebauungsplans "Ob dem Dorf". Auf den genannten Grundstücken ist südlich der bestehenden Gebäude ein weiteres Wohngebäude vorgesehen. Die Änderung des Bebauungsplans bringt dieses Gebäude in Wegfall und ordnet nördlich der bestehenden Gebäude auf Lgb.Nr. 3025 und 3025/4 ein Wohngebäude an aus folgenden Gründen:

Es ist nicht damit zu rechnen, daß der auf den Grundstücken Lgb.Nr. 3025 und 3025/4 gegebene Bestand in Wegfall kommt. Zwar handelt es sich um ältere Gebäude, diese sind jedoch ordentlich erhalten und wurden teilweise umgebaut. Bei dieser Sachlage ist das im Bebauungsplan südlich des Bestands eingeplante Wohngebäude nicht vertretbar, weil der Gebäudeabstand lediglich 11 m beträgt. Zum ändern könnte das eingeplante Wohngebäude nur auf den verschiedenen Eigentümern gehörenden Lgb.Nrn. 3025 und 3025/4 errichtet werden. Damit ist nach Sachlage nie zu rechnen. Auf dem Nordteil der Lgb.Nr. 3025 wünscht der Eigentümer die Anordnung eines Wohngebäudes. Dies ist möglich. Ein-Wohngebäude Zwischen dem Gebäude auf Lgb.Nr. 3022 und 3025 befindet sich ein Baulücke, die durch die Anordnung eines Gebäudes geschlossen wird. Die Anordnung ist möglich, da irgendwelche Planungen der Stadt in jenem Bereich hierdurch nicht berührt bzw. beeinträchtigt werden.

Säckingen, den 11. März 1964


(Bürgermeister)